

ING. WOLF DIRNBACHER

ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO FÜR BAUWIRTSCHAFT E.U.
KETTENBRÜCKENGASSE 13
A – 1050 WIEN



www.bauwesen-dirnbacher.at

NEWS 06/19

ENTGANGENE DECKUNGSBEITRÄGE AUS BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER BETRACHTUNG

Immer häufiger ist festzustellen, dass bauausführenden Unternehmen eine Nachteilsabgeltung aus dem Titel „entgangene Geschäftsgemeinkosten“ begehren, manchmal auch als „fehlende Deckungsbeiträge, entgangener Gewinn“ oder ähnlich beschrieben. Ursache dafür ist entweder der gänzliche Entfall von Leistungen oder die sogenannte „Leistungsverdünnung“. Eine Leistungsverdünnung tritt dann ein, wenn das bauausführende Unternehmen in der Ausführung seiner Leistungen so behindert ist, dass die vorgesehenen Leistungen nicht im vorgesehenen Zeitraum erbracht werden können. Charakteristisch für die Leistungsverdünnung kann sein, dass mit verhältnismäßig hohem Personalstand weniger Leistungen erbracht werden können. Jedenfalls ist die Folge, dass in einem definierten Leistungszeitraum nur weniger Leistungen abgerechnet werden als ursprünglich geplant. Nachdem im Baugeschäft von einer Zuschlagskalkulation ausgegangen wird, was bedeutet, dass auf die abzurechnenden Leistungen ein Zuschlag für Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn getätigt wird, ist verständlich, dass eine geringere Abrechnung von Leistungen auch eine verringerte Abrechnung von Gemeinkosten zur Folge hat. In der einschlägigen Literatur finden sich sodann genügend Ermutigungen und Berechnungsbeispiele, wie derartige Kosten den Auftraggebern in Rechnung gestellt werden können. Weitestgehend unbeachtet bleibt dabei, ob ein Nachteil tatsächlich eingetreten ist? In Zeiten der Hochkonjunktur und Personalknappheit ist davon auszugehen, dass Unternehmen die Möglichkeit haben ihre Ressourcen bei anderen Aufträgen einzusetzen, womit sie in der Lage sind, die für das Unternehmen notwendigen Deckungsbeiträge „woanders“, zumindest teilweise, zu erzielen. Umgekehrt verhält es sich in Zeiten der Konjunkturschwäche, wo bei Entfall von Leistungen eine Kompensation nur schwer möglich ist.

Um nun zu beurteilen, ob tatsächlich eine Gemeinkostenunterdeckung (und damit ein Nachteil) eingetreten ist, ist es notwendig in die betriebswirtschaftliche Gesamtrechnung Einsicht zu nehmen. Es ist sozusagen nicht der einzelne Auftrag zu beurteilen, sondern der gesamtheitliche Geschäftsverlauf eines Betriebes. Die Problematik besteht wohl darin, dass es nicht Selbstverständnis ist, volle Einsicht in die Betriebswirtschaft (Planrechnung, Buchhaltung, Kostenrechnung, Bilanzierung, Auftragsbestand, etc.) eines Unternehmens zu bekommen. Genau hier setzt meine Erfahrung an. Durch Jahrzehnte lange Führung von Unternehmen kann ich mit plausibler Methodik feststellen, inwieweit tatsächlich das Begehren von Kosten aus dem Titel „entgangene Deckungsbeiträge“ berechtigt sein kann? Nicht jeder „Experte“ verfügt neben den fachtechnischen Voraussetzungen über genügend betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Jahrzehnte lange Erfahrung in Führungspositionen renommierter Unternehmen, um hier deutliche Aussagen treffen zu können. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Ing. Wolf Dirnbacher

(Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger)



E-Mail: office@bauwesen-dirnbacher.at
Mobile: +43/664/9168080
Telefax: +43/1/8765655-50

UID-Nr.: ATU 43502107
Firmenbuch Nr. 500524 s
Handelsgericht Wien

Bankverbindung:
Bank Austria, IBAN AT921100010782187800
BIC: BKAUATWW

Gewerbeberechtigungen für „Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren“ (gebundenes Gewerbe der gehobenen Dienstleistungsberufe, Reg. Zl. 101395/G13/14)

ING. WOLF DIRNBACHER

ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO FÜR BAUWIRTSCHAFT E.U.
KETTENBRÜCKENGASSE 13
A – 1050 WIEN



www.bauwesen-dirnbacher.at

E-Mail: office@bauwesen-dirnbacher.at
Mobile: +43/664/9168080
Telefax: +43/1/8765655-50

UID-Nr.: ATU 43502107
Firmenbuch Nr. 500524 s
Handelsgericht Wien

Bankverbindung:
Bank Austria, IBAN AT921100010782187800
BIC: BKAUATWW

Gewerbeberechtigungen für „Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren“ (gebundenes Gewerbe der gehobenen Dienstleistungsberufe, Reg. Zl. 101395/G13/14)